Jahrgang 1937 Seite 83

Geseke, Perordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 28. September 1937

Rirchliches Gefet, betreffend Underung des Rirchlichen Befoldungsgesetzes vom 10. März 1928

§ 1

In der Besoldungsordnung für die Beamten (Anlage 1 zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 10. März 1928) erhält die Vorbemerkung im Kopf zu Gruppe 4 folgende neue Fassung: "Kanzleiassisstenten

Kirchendiener nach 10 Dienstjahren in einer hamburgischen Kirchengemeinde".

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1937 in Kraft.

Hamburg, den 24. September 1937.

Der Landesbischof

Tügel

Ausführungsbestimmung zu der vorstehenden Anderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928

Kirchendiener, die noch nicht 10 Jahre im Dienste einer hamburgischen Kirchengemeinde stehen, aber bereits nach Gruppe 4 besoldet werden, weil sie in ihrer Gemeinde die Küsterstätigkeit ausüben, verbleiben auch weiterhin in der Besoldungsgruppe 4.

Angabe des Religionsbekenntnisses bei der Bersonenstandsaufnahme am 11. Oktober 1937

Die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche hält es für wichtig und erforderlich, für die am 11. Oktober 1937 stattfindende Personenstandsaufnahme im Deutschen Reich die Glieder unserer Landeskirche dahin aufzuklären, daß sie ihre Zugehörigkeit zur Kirche in möglichstklarer Form bezeugen.

Die Glieder unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche haben sich wie bisher als "ev.-luth." (evangelisch-lutherisch) einzutragen. Auch die Bezeichnung "ev." (evangelisch) ist zulässig.

Eine andere Bezeichnung der Religionszugehörigkeit, wie etwa "gottgläubig", kommt für Glieder unserer Landeskirche nicht in Betracht.

Allen Gemeinden wird dringend empfohlen, diese Aufklärung möglichst weit zu verbreiten. Neben den vom Landeskirchenamt noch zu verteilenden Aushängen empfiehlt es sich, in den Semeindeblättern, in den Gemeindekreisen und Frauenhilfen, bei Besuchen und beim Konfirmandenunterricht auf die richtige Eintragung hinzuwirken. Allen kirchlichen Beamten und Angestellten, den ehrenamtlich tätigen Kirchenvorstehern und freiwilligen Helfern und Helferinnen bietet sich hier Gelegenheit, praktisch durch mündliche Ausklärung mitzuhelfen.

Gehaltsabzug für das Winterhilfswerf des Deutschen Bolfes 1937/38

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes wird nach dem Befehl des Führers als ständiges Werk der Tat gewordenen Volksgemeinschaft auch in diesem Winter durchgeführt. Die Mittel für das Winterhilfswerk 1937/38 werden im wesentlichen in der gleichen Weise wie im Vorjahre aufgebracht.

Der Reichsminister des Innern hat durch Runderlaß vom 5. September 1937 für die Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung folgende Richt-linien erlassen:

Anspruch auf Aushändigung einer Monatstürplakette des Winterhilfswerks 1937/38 haben

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger, die während der sechsmonatigen Dauer des Winterhilfswerks 1937/38 als Beitrag 10 v. H. ihrer Lohnsteuer, jedoch mindestens 0,25 *RM* leisten,
- b) Lohn= und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens zur Einkommen= fteuer nicht herangezogen werden, gegen einen Beitrag von monatlich 0,25 RM,
- c) Festbesoldete, die neben der Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer monatlich 1 v. H. ihres für das Jahr 1936 veranlagten Einkommensteuerbetrages an das Winterhilfswerk entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist. (Dieses 1 v. H. wird lediglich von der Einkommensteuerrestschuld errechnet, die durch Vorauszahlungen und durch die Abschlußzahlung getilgt worden ist.)

Die Monatstürplakette des Winterhilfswerks ist ein Zeichen dafür, daß der Inhaber dieser Plakette für den betreffenden Monat ein seiner wirtschaftlichen Lage entsprechendes Opfer für das Winterhilfswerk gebracht hat.

Die Beiträge für die NSB. werden während der Dauer des Winterhilfswerks nicht ermäßigt.

Von allen Lohn- und Gehaltsempfängern der Hamburgischen Kirche erwarte ich, daß sie in gleicher Opserfreudigkeit wie in den Vorjahren alle Bestrebungen des Winterhilfswerk unterstüßen und zum Gelingen dieses großen Werkes dadurch beitragen, daß sie einen verhältnismäßig geringen Teil ihres Gehaltes bzw. Lohnes dem Winterhilfswerk zur Verfügung stellen.

Ich habe deshalb die Kirchenhauptkasse angewiesen, bei den Gehalts- usw. Zahlungen vom 1. Oktober 1937 bis 31. März 1938 die vom Reichsminister des Innern für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung festgesetzten Abzüge vorzunehmen und weise hiermit die Kirchenvorstände an, das gleiche bei den Gehalts- und Lohnempfängern zu tun, die aus dem Etat der Gemeinde besoldet werden. Abweichend von der Regelung des Vorjahres haben die Gemeinden die von ihnen einbehaltenen Beiträge direkt an das Winter-

hilfswerk abzuführen und die Plaketten auch dort abzufordern. Mit dem Überweisungsauftrag (Zahlkarte u. dgl.) ist dem Winterhilfswerk mitzuteilen, daß es sich hier um den Beitrag der Lohnempfänger der Gemeinde handelt. (Winterhilfswerk des Deutschen Volkes — Gauführung Hamburg — Hamburg 36, Büschstraße 4, Postscheckbonto Hamburg 4300.)

Empfänger von Ruhegehalt und Witwengeld können aus technischen Gründen an das Abzugsversahren nicht angeschlossen werden. Für sie gelten die vorstehenden Richtlinien sinnsgemäß mit der Maßgabe, daß die Einhebung der Beiträge und die Aushändigung der Plaketten durch die örtlichen Dienststellen des Winterhilfswerks erfolgt.

Für die Landgemeinden habe ich folgende Sonderregelung getroffen:

Den Gehaltsempfängern in den Gemeinden

Allermöhe Altengamme Curslad Kirchwärder Moorburg Reuengamme Ochsenwärder

werden von der Kirchenhauptkasse keine Beträge für das hamburgische Winterhilfswerk abgezogen. Die Spenden dieser Gehaltsempfänger sind von ihnen selbst an das für ihre Gemeinde zuständige Winterhilfswerk abzuführen.

Durchschreibebuchführung in den Gemeinden

Den Gemeinden wird hiermit bekanntgegeben, daß für die Aufbewahrung der Kontenstarten Abstellschachteln zur Verfügung gestellt werden können. Es können in diesen Schachteln die vollgeschriebenen Karten des laufenden Rechnungsjahres, insbesondere aber die abgeschlossenen Jahrgänge abgestellt werden.

Theologischer Ferienkursus in Malente-Gremsmühlen

Vom 4. bis 7. Oktober 1937 findet im "Kurhaus Luisenhöh" in Malente-Gremsmühlen eine Tagung des Theologischen Ferienkursus statt.

Es find folgende Vorträge vorgesehen:

Montag, den 4. Oktober

181/4 Uhr: Andacht in der Malenter Kirche: Baftor Wenn-Hamburg (St. Nikolai).

20 Uhr: Begrüßung.

Dienstag, den 5. Oftober

9 Uhr: "Mythos . und Christentum im fernen Osten": Missionsdirektor D. Devarannes Berlin.

20 Uhr: "Volk und Bölker in der Heiligen Schrift": Hauptpastor D. Beckmann-Hamburg. Mittwoch, den 6. Oktober

9 Uhr: "Neuere Auseinandersetzungen um die dialektische Theologie": Lic. Dr. Schultz-Kiel.

20 Uhr: "Die religiöse Funktion des Hauses": Pastor Bielfeldt-Kendsburg.

Donnerstag, den 7. Oktober

9 Uhr: "Die Heilige Schrift im Religionsunterricht der Schule": Professor D. Schuster= Hannover.

Nähere Einzelheiten sind aus dem in der Kanzlei zur Einsicht ausliegenden Tagungs= plan zu ersehen.

Beurkundung von Amtshandlungen

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß Amtshandlungen, die von emeritierten Geistlichen vollzogen werden, nur durch die Geistlichen, in deren Vertretung bzw. auf deren Übertragung hin die Amtshandlungen vollzogen wurden, beurkundet werden dürfen oder durch den für die übertragende Gemeinde zuständigen Kirchenbuchführer, da nur diese mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel den Vollzug einer Amtshandlung beurkunden können.

Ausstellung von Ausweisen zum Nachweis der deutschblütigen Abstammung

Bei ergebnislosem Verlauf einer Durchsicht der Kirchenbücher ist eine kurze Angabe der Jahrsgänge der durchgesehenen Register ersorderlich. Diese Mitteilung trägt wesentlich zur Schonung der Kirchenbücher und Ersparung von Arbeit bei, da bei Weiterführung der Forschung, z. B. infolge neuer Anhaltspunkte, die gleichen Jahrgänge nicht nochmals durchsucht werden brauchen.

Verwertung von Altpapier

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generaloberst Göring, weist darauf hin, daß die schwierige Lage in der Rohstossversorgung der Papierindustrie es ersorderlich mache, im verstärkten Maße dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche bei Behörden vorhandenen entbehrlichen Akten, Zeitschriften, Zeitungen, Dücher usw. sowie daß gesamte Korbpapier rasch und laufend der Weiterverarbeitung zugeführt werden. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß wertvolles Archivgut vor der Vernichtung bewahrt bleibt. Bevor durch die Kirchengemeinden Akten usw. zum Einstampsen abgegeben werden, empsiehlt sich eine Verständigung mit dem Landeskirchenarchivar.

Bestandene theologische Prüfungen

Die erste theologische Brüfung hat bestanden Marianne Timm.

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden die Kandidaten Arnold Dummann, Hans-Hartmann Flach, Hellmut Gronau, Friedrich v. d. Heyde, Rudolf Hümpel, Karl-Heinrich Jemann, Heinrich Kunig, Friedrich Muns, Hellmut Weishaupt und Kuth Mestern.

Der Landesbischof

Tügel